

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>DR/BV/295/2008/V-51</b>
Einreicher:	Jugendamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	15.09.2008				
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	18.11.2008				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	19.11.2008				
Stadtrat	öffentlich	03.12.2008				

### **Titel:**

Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in der Stadt Dessau-Roßlau

### **Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage A beigefügte „Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in der Stadt Dessau-Roßlau“ wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 90 SGB VIII § 11 KiFöG
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernent

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner  
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann  
1. Stellvertreter

Storz  
2. Stellvertreter

## Anlage 1:

Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in der Stadt Dessau-Roßlau erfolgte bisher in Form einer Defizitfinanzierung auf der Grundlage von jährlichen Einzelverhandlungen mit den Trägern und dem Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung.

Dieses bisher praktizierte Finanzierungsverfahren stellt sich als sehr aufwändig heraus, zumal die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes regelmäßig zu einem erhöhten Prüfaufwand und Abwägungsprozess führten.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Bedingungen in den einzelnen Kindertageseinrichtungen (Sanierungszustand der Gebäude, Verhältnis von Nutzfläche zur Gesamtfläche, unterschiedliche Betreuungsangebote usw.) erscheint eine künftige Finanzierung ausschließlich über einheitliche Platzpauschalen ungeeignet. Daher soll der Finanzierungsrahmen in einer Förderrichtlinie festgelegt werden.

Ziel der Richtlinie ist die Schaffung einer transparenten und einheitlichen Finanzierungsgrundlage für alle freien Träger von Kindertageseinrichtungen. Dabei orientiert sich die Richtlinie streng an den vom Kinderförderungsgesetz (KiFöG) vorgegebenen Standards, um eine angemessene Finanzierung der Kindertageseinrichtungen sicherzustellen.

Auf die Verwaltungsvereinfachung sowohl für die freien Träger als auch für den öffentlichen Träger wird dabei Wert gelegt.

Folgende Veränderungen im Vergleich zur bisherigen Verfahrensweise sind vorgesehen:

- Die Richtlinie erfasst alle freien Träger, auch zukünftige neue Träger von Kindertageseinrichtungen, zudem wird durch Einbeziehung eines zukünftigen Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen umfassend dem Gleichbehandlungsgrundsatz gefolgt.
- Die Richtlinie gibt den wirtschaftlichen Rahmen vor, innerhalb dessen mit den Trägern entsprechende Finanzierungsvereinbarungen abgeschlossen werden können. Für Träger, die keine Finanzierungsvereinbarung abschließen, wird auf dieser Grundlage ein Bescheid erteilt.
- Innerhalb der Richtlinie erfolgt die konkrete Definition und Festlegung zu Personalkosten, Betriebskosten, Sach- und Verwaltungskosten und damit die Schaffung von Klarheit und Transparenz, welche Kosten durch den öffentlichen Träger erstattet werden.
- Eindeutige Regelungen zur Antragstellung, Auszahlung und Verwendungsnachweisführung minimieren den Verwaltungsaufwand für die freien und den öffentlichen Träger
- Die Erstattung von kindbezogenen Sachkosten sowie Verwaltungskosten in Form von pauschalierten Festbeträgen pro Platz eröffnet den Trägern ein flexibles Reagieren auf aktuelle Bedarfe ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand

### Finanzielle Auswirkungen

Die Höhe der pauschalierten Festbeträge der kindbezogenen Sachkosten- und Verwaltungskostenerstattung wurde auf der Grundlage der Kosten ermittelt, die die Stadt Dessau-Roßlau als Leistungsverpflichtete und Träger eigener Einrichtungen für diese aufwendet. Hierbei wurde der durchschnittliche Aufwand aller kommunalen Einrichtungen pro Platz betrachtet und nach dem Aufwand je Hort- bzw. Kita- Platz gewichtet.

Die Beurteilung über die Notwendigkeit und Angemessenheit der Kostenerstattung erfolgt damit gesetzeskonform zu § 11 Abs. 4 KiFöG. Die Aufwendungen der kommunalen Einrichtungen stellen somit die Obergrenze der Kostenerstattung dar.

Die Prüfung der finanziellen Auswirkungen der Richtlinie fand anhand von Vergleichsberechnungen für die bereits tätigen Träger sowie für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Einrichtungen statt.

Gegenüber gestellt wurde im Einzelnen bei den freien Trägern die jetzige Finanzierungsform mit der Finanzierung durch die neue Richtlinie.

Danach ist aufgrund der pauschalierten Kostenerstattung und der gesetzten Obergrenze mit geringeren kommunalen Aufwendungen zu rechnen.

Für die derzeit noch in Trägerschaft der Stadt Dessau- Roßlau befindlichen Einrichtungen würde bei Übertragung in freie Trägerschaft ein Kostenaufwuchs in Höhe der zu erstattenden Verwaltungspauschale entstehen.

Die freien Träger des Stadtteils Roßlau sowie der Behindertenverband Dessau e.V. würden Erstattungen in einem erheblich geringeren Umfang als in den Vorjahren erhalten.

Anlagen:

- A) Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in der Stadt Dessau- Roßlau
- B) Darstellung der Sach- und Verwaltungskosten pro Platz
- C) Gegenüberstellung der Finanzierung nach bisheriger Förderung und der Förderung nach Richtlinie